



GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG VON ARBEITSPLÄTZEN

GFU-NR.: 1102-010

nach Arbeitsschutzgesetz ArbSchG



- Gefährdungsbeurteilung pro Arbeitsplatz
- Aufnahme der benötigten Daten ggf. vor Ort
- Gefährdungsbeurteilung in Druck- und Datenform

Preis: 640 Euro



§ 5 BEURTEILUNG DER ARBEITSBEDINGUNGEN

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes, physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit. Auch die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken, unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten sowie psychische Belastungen bei der Arbeit können zu einer Gefährdung führen.



§ 6 DOKUMENTATION

Der Arbeitgeber muss über die, je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten die erforderlichen Unterlagen verfügen, die je nach Art der Tätigkeiten und der Anzahl der Beschäftigten notwendig sind. Die Unterlagen müssen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie das Ergebnis deren Überprüfung eindeutig dokumentieren.